

L22 - TANKSTELLEN OHNE SERVICETÄTIGKEITEN; SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen nicht in Verwahrung genommen haben und an denen ausschließlich Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Öl, Wasser und Luft sowie die damit üblicherweise verbundenen Reinigungsarbeiten vorgenommen werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Punkte 5.3 und 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung bei oder infolge der in Pkt. 1 genannten Tätigkeiten.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2 sind:
 - 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der in Pkt.1 genannten Tätigkeiten;
 - 3.2 Schäden an gehandelten Waren.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,--.